VERORDNUNG (EU) 2015/2381 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2015

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Hinblick auf die Übermittlung der Zeitreihen für die neue regionale Gliederung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 bildet den rechtlichen Rahmen für die regionale Klassifizierung und soll die Erhebung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Regionalstatistiken in der Union ermöglichen.

(2) Nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 übermittelt der betreffende Mitgliedstaat bei Änderungen der NUTS-Klassifikation der Kommission die Zeitreihen für die neue regionale Gliederung als Ersatz für die bereits übermittelten Daten. Die Liste der Zeitreihen und deren Dauer werden von der Kommission festgelegt, wobei zu berücksichtigen ist, ob sie überhaupt vorgelegt werden können. Diese Zeitreihen sind binnen zwei Jahren nach Änderung der NUTS-Klassifikation bereitzustellen.

(3) Die NUTS-Klassifikation wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1319/2013 ([2]) der Kommission zum 1. Januar 2015 und durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 ([3]) der Kommission zum 1. Januar 2016 geändert.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Zeitreihen für die neue regionale Gliederung gemäß der Liste im Anhang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 1319/2013 der Kommission vom 9. Dezember 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 342 vom 18.12.2013, S. 1).
([3]) Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Gefordertes Anfangsjahr nach Statistikbereich

Bereich	NUTS-Ebene 2	NUTS-Ebene 3
Landwirtschaft — Landwirtschaftliche Gesamtrechnung	2007 (1)	
Landwirtschaft — Viehbestände	2010	
Landwirtschaft — Pflanzliche Erzeugung	2007	
Landwirtschaft — Milcherzeugung	2010	
Landwirtschaft — Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	2010	2010 (1)
Demographie — Bevölkerung, Lebendgeburten, Sterbefälle	1990 (2)	1990 (2)
Arbeitsmarkt — Beschäftigung, Arbeitslosigkeit	2010	2010 (1)
Umwelt — Abfallbehandlungsanlagen	2010	
Gesundheit — Todesursachen	1994 (3)	
Gesundheit — Infrastruktur	1993 (1)	
Gesundheit — Patienten	2000 (1)	
Informationsgesellschaft	2010 (1)	
Regionale Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen — Haushaltskonten	2000	
Regionale Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen — Regionale Konten	2000	2000
Wissenschaft und Technologie — FuE-Ausgaben und Personal	2011	
Tourismus	2012	

(1) Die Übermittlung ist fakultativ.
(2) Für die Bezugsjahre 1990 bis 2012 ist die Übermittlung fakultativ.
(3) Für die Bezugsjahre 1994 bis 2010 ist die Übermittlung fakultativ.